

Jugendhilfeausschuss	06.05.2014
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	337/2014-4
Stand	15.04.2014

Betreff Mitteilung betr. Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Das Jugendparlament Bornheim hat in seiner Sitzung vom 10.03.2014 folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag 12 Jahre und noch keine 23 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.

(6) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes kann je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden, die/der als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen wird.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag 12 Jahre und noch keine 23 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(6) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes statt.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Die Vertreterin/Der Vertreter des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss gehört ebenfalls dem Vorstand an. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(4) Ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes bis zu einem Alter von 25 Jahren können

für eine Patenschaft vom amtierenden Jugendparlament als beratende Mitglieder im Jugendparlament benannt werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Den Änderungen der v.g. Satzung liegen die folgenden vom Jugendparlament genannten Gründe zugrunde:

Zu § 2 und § 3

Im Rahmen der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes im Herbst 2012 und weiteren Veranstaltungen in der Vergangenheit war ein großes Interesse auf Mitwirkung im Jugendparlament bei Jugendlichen und Kindern der Altersgruppe 12 - 14 Jahre und 19- 21 Jahre zu beobachten.

Mit Blick auf die bisherige Arbeit des Jugendparlamentes auch mit jüngeren und ältere Kindern und Jugendlichen kann eine solche Weitung der Altersgrenzen ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Jugendparlamentes vollzogen werden.

Des Weiteren möchte das Jugendparlament dem Anspruch gerecht werden Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen zu vertreten.

Um mehr Einfluss nehmen zu können, schlägt das Jugendparlament vor, dass eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendparlamentes als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen werden kann.

Zu § 4

Der Fall, dass nach der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes und seiner ersten Sitzung 4 Monate lagen, zeigt die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung auf.

Gerade in Bezug auf die Kurzlebigkeit des Alltags von Jugendlichen und Kindern ist es für ein Jugendparlament wichtig die erste Sitzung möglichst schnell nach den Wahlen abzuhalten. Orientiert wurde sich hierbei am Bundeswahlgesetz, wo es heißt: „Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.“

Zu § 5

Um eine Versorgung des Vorstandes mit Informationen aus dem JAH und eine effiziente Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten wird die vorgeschlagene Änderung, besonders in Bezug auf die Erstellung von Tagesordnungen und Vorlagen, als notwendig erachtet.

Zu § 9

Um den ehemaligen Mitgliedern des Jugendparlamentes die Möglichkeit einzuräumen ihre Erfahrungen an das amtierende Jugendparlament weiterzugeben und diesem beratend zur Seite zu stehen, wurde die Satzung um diesen Punkt ergänzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung prüft derzeit die fachliche und rechtliche Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen sollen in der nächsten Wahlperiode des Rates und seiner Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendparlament) beraten werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim